

# Abteilungsordnung

## Präambel

Im Verein „TSV 1860 Rosenheim e. V.“ wurde für die Sportart „Schwimmen“ eine eigene Abteilung gegründet. Sofern die nachstehende Abteilungsordnung keine die Satzung ergänzende oder der Satzung zulässigerweise entgegenstehende Regelung trifft, findet die Satzung Anwendung.

## Kapitel 1: Allgemeines

### **§ 1. Name**

<sup>1</sup> Die Abteilung ist im Jahr 1921 gegründet. <sup>2</sup> Die Abteilungsfarben sind rot/weiß. <sup>3</sup> Das Abteilungsembblem enthält einen zum Fisch stilisierten Schriftzug „TSV 1860 Rosenheim Schwimmabteilung“.

### **§ 2. Abteilungszweck**

Abteilungszweck ist die Pflege und Förderung des Leistungssports, des Breitensports und die sich daraus ergebende Nachwuchsarbeit im Bereich des Schwimmsports.

## Kapitel 2: Die Organe der Abteilung

### **§ 3. Die Organe der Abteilung**

- (1) Die Abteilung hat folgende Organe:
  1. die Abteilungsversammlung,
  2. die Abteilungsleitung und
  3. der Abteilungskassenprüfer.
- (2) <sup>1</sup> Versammlungen und Sitzungen sind vom Abteilungsleiter oder vom Schriftführer auf Geheiß des Abteilungsleiters unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche in Textform einzuberufen.

### **§ 4. Abteilungsversammlung**

- (1) <sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung ist das oberste beschließende Organ der Abteilung. <sup>2</sup> Sie wird vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. <sup>3</sup> Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>4</sup> Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Abteilung.
- (2) <sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung findet jährlich statt. <sup>2</sup> Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung umfasst wenigstens folgende Punkte:
  1. Entgegennahme des Berichtes der Abteilungsleitung nach Maßgabe der Finanzordnung,
  2. Entgegennahme des Berichtes des Kassiers nach Maßgabe der Finanzordnung,
  3. Entgegennahme des Berichts des Abteilungskassenprüfers nach Maßgabe der Finanzordnung,
  4. Genehmigung der Jahresschlussrechnung,
  5. Entlastung des Kassiers,
  6. Entlastung der Abteilungsleitung,
  7. ggf. Wahlen zu den Organen und der Delegierten.
- (3) <sup>1</sup> Es ist eine Versammlungsniederschrift anzufertigen. <sup>2</sup> Diese ist vom Abteilungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>3</sup> Ihr sind die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Berichte in Textform beizulegen.
- (4) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Abteilungsmitglieder dies mit eigenhändiger Unterschrift verlangt oder es das Abteilungsinteresse erfordert.

### **§ 5. Die Abteilungsleitung**

- (1) <sup>1</sup> Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup> Sie hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Erreichung des Abteilungszweckes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abteilungsführung für erforderlich hält. <sup>3</sup> Sie entscheidet durch Beschlüsse auf Sitzungen; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Abteilungsleiters doppelt.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schwimmwart, dem Jugendleiter, dem Schriftführer, dem Organisationsleiter und dem Pressewart.

- (3) Der Amtsträger bleibt auch dann für die Erledigung einer Aufgabe verantwortlich, wenn er sie zulässigerweise auf Beauftragte delegiert.
- (4) <sup>1</sup> Soweit Amtsträger von der Abteilungsleitung ermächtigt sind, Geschäfte einzugehen, gilt dies nur für Geschäfte, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Mitteln der Abteilung bewirkt werden können und im Haushaltsplan ausgewiesen sind; insoweit sind die Amtsträger auch vom Abteilungsleiter ermächtigt, die Abteilung nach außen zu vertreten. <sup>2</sup> Die Zahlungsmodalitäten sind vorab mit dem Kassenwart abzustimmen.

#### **§ 6. Der Abteilungsleiter**

- (1) <sup>1</sup> Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach innen und außen. <sup>2</sup> Er ist nach Maßgabe der Finanzordnung vom Vorstand des Vereines beauftragt, den Verein bei Geschäften, die gewöhnlich im Rahmen der Abteilungsgeschäfte anfallen, nach außen zu vertreten, falls das gesamte Geschäft im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Mitteln der Abteilung bewirkt werden kann und im Haushaltsplan ausgewiesen ist.
- (2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Einholung von Genehmigungen für sportliche Veranstaltungen,
  2. die Beantragung von Trainingszeiten nach Vorgabe der Abteilungsleitung, sowie
  3. die Vertretung der Abteilung auf Sitzungen des Kreises Inn-Chiemgau und des Bezirks Oberbayern.

#### **§ 7. Der stellvertretende Abteilungsleiter**

- (1) <sup>1</sup> Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter im Falle dessen Verhinderung oder Abwesenheit. <sup>2</sup> Er plant und organisiert die sportlichen Teile sportlicher Veranstaltungen der Abteilung.
- (2) <sup>1</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: die Planung, die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung des sportlichen Teiles aller sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfe), insbesondere
  - die Planung und Erstellung von Ausschreibungen,
  - die Planung und Bereitstellung der Preise (insbesondere Urkunden, Medaillen und Ehrenpreise),
  - die Planung und Bereitstellung einer elektronischen Zeitmessanlage inkl. Unterstand nach Maßgabe der Abteilungsleitung, sowie
  - die Planung und Besetzung der Kampfrichter-Schlüsselpositionen, insbesondere Schiedsrichter, Sprecher, Protokollführer und Auswerter.<sup>2</sup> Er darf seine Aufgaben mit Ausnahme der Planungen delegieren.
- (3) Der stellvertretende Abteilungsleiter ist von der Abteilungsleitung im Sinne des § 5 Absatz 4 ermächtigt, Geschäfte, die gewöhnlich im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben anfallen, bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall einzugehen.

#### **§ 8. Der Kassier**

- (1) Der Kassier führt Bücher und Kasse der Abteilung nach Maßgabe der Finanz-, Mitglieder- und Beitragsordnung des Vereines.
- (2) <sup>1</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung sowie Zuleitung an den Hauptkassier,
  2. die Erstellung der Haushaltspläne nach Vorgabe der Abteilungsleitung,
  3. die Entgegennahme von Spenden sowie die Erstellung diesbezüglicher Belege,
  4. die Ausschöpfung von Zuschüssen, sowie
  5. die Verwaltung der Übungsleiter, insbesondere Abrechnung, Fortbildung, Bezuschussung.<sup>2</sup> Er darf die Aufgaben der Nummern 4 und 5 (mit Ausnahme der Abrechnung) delegieren.
- (3) Der Kassier ist von der Abteilungsleitung
  1. ermächtigt, das Abteilungsvermögen innerhalb des Vereines verleihen, sowie
  2. im Sinne des § 5 Absatz 4 ermächtigt, Geschäfte, die gewöhnlich im Rahmen der Durchführung seiner Aufgabe anfallen, bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall einzugehen.

### **§ 9. Der Schwimmwart**

- (1) Der Schwimmwart leitet den sportlichen Bereich, soweit dieser nicht vom Mastersbeauftragten geleitet wird.
- (2) <sup>1</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Durchführung und Koordination des Trainings sowie die Einteilung der Trainer,
  2. die Vorgabe der Ziele für die einzelnen Leistungsgruppen sowie die Erarbeitung der entsprechenden Trainingskonzeptionen, innerhalb derer die Trainer selbstständig arbeiten,
  3. die Planung der Wettkampfsaison und anschließende Vorlage an die Abteilungsleitung zur Genehmigung,
  4. die fristgerechte Abgabe von Meldungen für sportliche Veranstaltungen,
  5. die Erstellung von Kostenabrechnungen für besuchte Veranstaltungen und Weiterleitung an den Kassier,
  6. die Planung und Organisation von Trainingslagern, sowie
  7. die Vertretung der Interessen der Aktiven.

<sup>2</sup> Er darf die Aufgaben der Nummern 4 und 5 an den betreffenden Trainer, sowie die Aufgabe der Nummer 6 mit Ausnahme der Planung delegieren.
- (3) Der Schwimmwart
  1. unterrichtet unverzüglich die Abteilungsleitung über Verstöße gegen die Trainingsordnung und schlägt disziplinarische Maßnahmen vor (z.B. Trainings-, Wettkampfausschluss), und
  2. informiert den Vereinsbus-Beauftragten über Termine, an denen die Vereinebusse bereitstellen müssen.

### **§ 10. Der Jugendleiter**

- (1) Der Jugendleiter vertritt die Interessen aller Jugendmitglieder der Abteilung.
- (2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Organisation von Jugendveranstaltungen,
  2. die Entgegennahme von Anliegen der Jugendmitglieder,
  3. die Vertretung der Jugendmitglieder in der Abteilungsleitung und im Hauptverein,
  4. die Vertretung der Abteilung bei der Jugendvollversammlung des Bezirkes,

### **§ 11. Der Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer führt den allgemeinen Schriftverkehr.
- (2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: die Erstellung, Versendung und Archivierung
  1. der Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen,
  2. der Niederschriften zu Versammlungen und Sitzungen, sowie
  3. der Schreiben nach Vorgabe der Abteilungsleitung, eines Mitgliedes derer oder eines Beauftragten.

### **§ 12. Der Organisationsleiter**

- (1) Der Organisationsleiter plant und organisiert die nichtsportlichen Veranstaltungen sowie die nicht-sportlichen Teile sportlicher Veranstaltungen der Abteilung.
- (2) <sup>1</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Planung, die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung des nichtsportlichen Teiles aller sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfe), insbesondere
    - die Einteilung der Helfer,
    - der Transport von Ausrüstung von und zur Wettkampfstätte,
    - der Auf- und Abbau der Wettkampfstätte sowie des Schwimmercafés, und
    - die Organisation von Kampfrichter- und Verpflegung
  2. die Planung, die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung aller nichtsportlichen Veranstaltungen (Feiern und Feste), sowie
  3. die Planung, Ordnung und Überprüfung der Ausrüstung

<sup>2</sup> Er darf seine Aufgaben mit Ausnahme der Planungen und Überprüfungen delegieren.
- (3) Der Organisationsleiter ist von der Abteilungsleitung im Sinne des § 5 Absatz 4 ermächtigt, Geschäfte, die gewöhnlich im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben anfallen, bis zu einer Höhe von 500,00 Euro im Einzelfall einzugehen.

### **§ 13. Der Pressewart**

- (1) Der Pressewart ist für die Pressearbeit verantwortlich.
- (2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: die Erstellung und Versendung
  1. eines Presseberichts zu jeder sportlichen Veranstaltung, sowie
  2. von Vorberichten zu eigenen sportlichen Veranstaltungen nach Vorgabe der Abteilungsleitung.
- (3) Der Presswart leitet die Berichte an den Internet-Beauftragten weiter.

### **§ 14. Der Kassenprüfer**

- (1) <sup>1</sup> Der Kassenprüfer überprüft mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte in rechnerischer und sachlicher Hinsicht nach Maßgabe der Finanzordnung des Vereines. <sup>2</sup> Ihm sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup> Über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet er vorab der Abteilungsleitung und danach der Abteilungsversammlung. <sup>4</sup> Dem Kassenprüfer steht ein Anwesenheitsrecht auf allen Versammlungen zu.
- (2) Der Kassenprüfer wird von der Abteilungsversammlung auf drei Jahre gewählt.

## **Kapitel 3: Beauftragte der Abteilung**

### **§ 15. Beauftragte**

- (1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben setzt die Abteilungsleitung Beauftragte ein:
  1. einen Masters-Beauftragten, und
  2. die Trainer,
- (2) Sie kann weitere Personen einsetzen, insbesondere
  1. einen Elternbeirat,
  2. einen Internet-Beauftragten,
  3. einen Vereinsbus-Beauftragten,
  4. einen Kampfrichter-Beauftragten,
  5. einen Mitgliederverwalter und
  6. einen Wettkampfmelder.
- (3) <sup>1</sup> Sämtliche weiteren Beauftragten werden von der Abteilungsleitung bestimmt. <sup>2</sup> Ihr Auftrag endet durch die Bestimmung eines neuen Beauftragten, spätestens aber mit Ende der Amtszeit der Abteilungsleitung.

### **§ 16. Der Masters-Beauftragte**

- (1) <sup>1</sup> Der Masters-Beauftragte leitet den sportlichen Bereich der Masters. <sup>2</sup> Er ist zugleich Trainer der aktiven Masters.
- (2) <sup>1</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Durchführung und Koordination des Trainings,
  2. die Vorgabe der Ziele für die Mastersgruppe sowie die Erarbeitung der entsprechenden Trainingskonzeption,
  3. die Planung der Wettkampfsaison und anschließende Vorlage an die Abteilungsleitung zur Genehmigung,
  4. die fristgerechte Abgabe von Meldungen für sportliche Veranstaltungen,
  5. die Erstellung von Kostenabrechnungen für besuchte Veranstaltungen und Weiterleitung an den Kassier, sowie
  6. die Vertretung der Interessen der aktiven Masters.<sup>2</sup> Er untersteht den Weisungen der Abteilungsleitung.
- (3) Der Masters-Beauftragte
  1. unterrichtet unverzüglich die Abteilungsleitung über Verstöße gegen die Trainingsordnung und schlägt disziplinarische Maßnahmen vor (z.B. Trainings-, Wettkampfausschluss)
  2. zeigt dem Kampfrichter-Beauftragten an, wenn er an Wettkämpfen teilnimmt, bei denen die Nichtstellung von Kampfrichtern strafbewehrt ist, und
  3. informiert den Vereinsbus-Beauftragten über besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Vereinsbusse.

## **§ 17. Die Trainer**

- (1) <sup>1</sup> Die Trainer planen und leiten das Training der ihnen zugewiesenen Gruppe nach Maßgabe des Konzeptes des Schwimmwartes. <sup>2</sup> Können sie ihr Traineramt nicht mehr fortführen, so haben sie dies dem Schwimmwart unverzüglich mitzuteilen; insbesondere am Ende einer jeden Sommersaison teilen die Trainer dem Schwimmwart rechtzeitig, spätestens jedoch vor Beginn der Sommerferien mit, ob sie ihr Traineramt in der nächsten Saison fortführen. <sup>3</sup> Kann ein Trainer sein Traineramt nicht mehr fortführen, so hat er einen geeigneten Nachfolger zu benennen.
- (2) <sup>1</sup> Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Planung und Durchführung des Trainings der ihnen zugewiesenen Gruppe zur Erreichung der vom Schwimmwart erarbeiteten Ziele, sowie
  2. die Begleitung und Betreuung ihrer Aktiven auf Wettkämpfen.<sup>2</sup> Sie unterstehen den Weisungen des Schwimmwartes. <sup>3</sup> Der Schwimmwart kann Sitzungen mit den Trainern einberufen; der Termin ist dem Abteilungsleiter mitzuteilen.
- (3) Die Trainer
  1. leiten Aufzeichnungen über ihre Übungsleiterstunden zeitnah nach Monatsende dem Kassier zu,
  2. leiten Meldungen ihrer Aktiven für Wettkämpfe dem Wettkampfmelder sowie dem Schwimmwart zu,
  3. leiten Mitgliederneuanmeldungen zeitnah dem Mitgliederverwalter zu,
  4. kontrollieren und korrigieren die vom Mitgliederverwalter zugesandten Gruppenlisten,
  5. informieren den Schwimmwart über Verstöße gegen die Trainingsordnung sowie die Disziplin ihrer Aktiven,
  6. informieren den Kampfrichter-Beauftragten sowie den Schwimmwart, wenn sie an Wettkämpfen teilnehmen, bei denen die Nichtgestellung von Kampfrichtern strafbewehrt ist,
  7. informieren den Schwimmwart über Termine an denen die Busse bereitstehen müssen,
  8. informieren den Vereinsbus-Beauftragten und den Schwimmwart über besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Vereinsbusse,
  9. informieren den Kassier über den Anfall von Spenden, insbesondere über die Fahrtätigkeit von Eltern zu Wettkämpfen, und
  10. sind zur Anwesenheit und Unterstützung der Abteilung bei vereinseigenen Wettkämpfen verpflichtet.

## **§ 18. Die Mitglieder des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat besteht aus mehreren Mitgliedern oder Eltern von Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup> Ihm obliegt insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit (ohne die Aufgaben des Pressewartes) mit der Maßgabe Sponsorengelder zu gewinnen. <sup>2</sup> Er untersteht den Weisungen der Abteilungsleitung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates sind berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungsleitung teilzunehmen und einen Sprecher zu bestimmen.

## **§ 19. Der Internet-Beauftragte**

- (1) Der Internet-Beauftragte ist für den Internetauftritt verantwortlich.
- (2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. der Betrieb der Homepage,
  2. die Veröffentlichung der Wettkampfergebnisse,
  3. die Erstellung und Veröffentlichung der Bestenlisten, Vereins-, Veranstaltungs- und Bahnrekorde, sowie
  4. die Veröffentlichung von Ausschreibungen und Protokollen eigener Wettkämpfe<sup>2</sup> Er untersteht den Weisungen des Pressewartes.
- (3) Der Internet-Beauftragte leitet die Wettkampfergebnisse an den Pressewart weiter.

## **§ 20. Der Vereinsbus-Beauftragte**

- (1) Der Vereinsbus-Beauftragte ist für die Betreuung der Vereinsbusse verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Vorstellung beim TÜV,
  2. der Wechsel der Räder,
  3. die Pflege, Überwachung und Wartung,
  4. die Verbringung zu Reparaturen, sowie

5. die Bereitstellung der Vereinsbusse in ordnungsgemäßem Zustand, insbesondere für Fahrten zu Wettkämpfen.
- <sup>2</sup> Er untersteht hinsichtlich der Nummern 1 bis 4 den Weisungen des Abteilungsleiters, hinsichtlich der Nummer 5 denen des Schwimmwartes.

### **§ 21. Der Kampfrichter-Beauftragte**

- (1) Der Kampfrichter-Beauftragte verwaltet und koordiniert die Kampfrichter.
  - (2) <sup>1</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    1. die Verwaltung der Kampfrichter, insbesondere Aus- und Fortbildung,
    2. die Gestellung einer ausreichenden Zahl von Kampfrichtern bei eigenen Wettkämpfen, sowie
    3. die Gestellung von Kampfrichtern bei fremden Wettkämpfen.
- <sup>2</sup> Er untersteht hinsichtlich der Nummer 1 den Weisungen des Kassiers, hinsichtlich der Nummer 2 denen des stellvertretenden Abteilungsleiters und hinsichtlich der Nummer 3 denen des Schwimmwartes.

### **§ 22. Der Mitgliederverwalter**

- (1) Der Mitgliederverwalter ist für die Verwaltung der Mitglieder sowie für den Beitragseinzug verantwortlich.
  - (2) <sup>1</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    1. die EDV-mäßige Erfassung von Neumitgliedern und Kündigungen,
    2. die Führung des Schriftverkehrs mit den Mitgliedern in Mitgliedschafts- und Beitragsfragen,
    3. die Erstellung und Durchführung der SEPA-Lastschriftinzüge von Beiträgen, Pauschalen und Gebühren,
    4. die Erstellung und Versendung von Gruppenlisten an die Trainer, sowie
    5. die Erstellung und Versendung des Mitgliederbestandes jeweils zum 1. Januar an den Kassier.
- <sup>2</sup> Er untersteht den Weisungen des Kassiers.

### **§ 23. Der Wettkampfmelder**

- (1) Der Wettkampfmelder ist für die ordnungsgemäße Anmeldung der Aktiven zu Wettkämpfen verantwortlich.
  - (2) <sup>1</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    1. die Annahme der Meldungen des Schwimmwartes bzw. der Trainer,
    2. die Versendung der Meldungen an den Ausrichter der Veranstaltung sowie an den Kassier,
    3. die Kontrolle der Meldebestätigung, sowie
    4. die Weiterleitung von Wettkampfergebnissen an den Internetbeauftragten.
- <sup>2</sup> Er untersteht hinsichtlich der Nummer 1 bis 3 den Weisungen des Schwimmwartes, hinsichtlich der Nummer 4 denen des Presswartes.

## **Kapitel 4: Schlussbestimmungen**

### **§ 24. Kostenerstattungen**

Kostenerstattungen werden durch die Beschlüsse der Abteilungssitzungen festgelegt. In der Regel gelten die steuerrechtlichen Richtlinien.

### **§ 25. Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde durch Beschluss der Abteilungsversammlung vom 23.10.2019 angenommen und tritt mit Genehmigung des Vorstandes des Vereines in Kraft.